



Gemeinde Tägerig

Reglement über die Abfallentsorgung

Reglement über die Abfallentsorgung

Die Einwohnergemeinde Tägerig erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8.10.1971, das kant. Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977 sowie sämtliche übrigen einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen das nachstehende Reglement über die Abfallentsorgung.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ablieferungspflicht

Sämtliche Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetriebe sind zur Abfallbeseitigung verpflichtet. Dabei sind die offiziellen Abfall-Beseitigungseinrichtungen oder die Recycling-Anlagen der Gemeinde zu benützen.

Das Verbrennen von Haushaltabfällen im Freien ist untersagt.

Das Verbrennen trockener Gartenabfälle im Freien ist im Rahmen des Nachbarrechts gestattet.

Art. 2

Befreiung von Ablieferungspflicht

Der Gemeinderat kann einzelne Betriebe von der Ablieferungspflicht entbinden, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos beseitigen können oder einer Kehrichtverbrennungsanlage zuführen.

Art. 3

Abfallarten

Die Gemeinde ist für die Entsorgung folgender Abfallarten besorgt:

- a) Kehricht und Sperrgut
Altpapier
- b) Altglas
Altöl (Haushalt- und Motorenöl)
Batterien (keine Autobatterien)
Altmetall
Aluminium
Weissblechdosen
Steine

Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall selber zu entsorgen.

Art. 4

Ausschluss Kehricht und Sperrgut

Von der Kehricht- und Sperrgutabfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Sonderabfälle nach Anhang 3 der bundesrätlichen Verordnungen über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) wie
 - Flüssigkeiten und Schlämme aller Art
 - Altöle, Speiseöle und Fette
 - Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe
 - selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
 - radioaktive Stoffe
 - Batterien und Akkumulatoren
 - Medikamente
- b) Alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Menge nicht in konventionellen Beseitigungsanlagen (Kehrichtverbrennungs-Anlage) entsorgt werden können wie
 - Fäkalien
 - Kadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
 - Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm und ähnliches
 - Schrott und Abbruchmaterial
 - Autowracks und Autoreifen
 - alle Abfälle, die separat gesammelt und wiederverwertet werden.

Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

Bei Unklarheiten entscheidet der Gemeinderat.

Art. 5

Verbot wilder Deponien

Das Ablagern von Kehricht, Schutt und anderem Unrat auf Strassen, Wegen und Plätzen, in Wald und Feld sowie der Kanalisation, Fluss- und Bachläufe ist verboten.

Organisation der Entsorgung

Art. 6

Allg. Abfahren, Spezialabfahren

Die ordentliche Kehrichtabfuhr wird einmal wöchentlich durchgeführt.

Die separate Abfuhr von Papier sowie der Häckseldienst für Äste und Sträucher wird nach Bedarf und Möglichkeit angeordnet.

Art. 7

Zentrale Sammelstellen

Die Gemeinde unterhält zur Sammlung bestimmter Abfälle im Interesse des Umweltschutzes und der Wiederverwertung eine zentrale Sammelstelle für die in Art. 3 b) aufgeführten Abfallarten.

	Art. 8
Tourenplan	Die Gemeinde erstellt den Tourenplan für die ordentliche Kehrichtabfuhr. Spezialabfuhrungen werden frühzeitig öffentlich bekanntgegeben.
	Art. 9
Bediente Strassen	Die Abfuhrungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient: <ul style="list-style-type: none"> – Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze – Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer bedient werden können.
	Art. 10
Bereitstellen Abfuhr- gut Standplätze	Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss - ohne Verletzungsgefahr und Verkehrsbehinderungen - für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein. Der Gemeinderat kann für einzelne Überbauungen oder Gebiete Standplätze bezeichnen.

Kehrichtabfuhr, Sperrgut

	Art. 11
Gebührenpflicht	Abfuhr und Verbrennung von Kehricht und Sperrgut sind gemäss Tarif im Anhang dieses Reglements gebührenpflichtig.
	Art. 12
Kehrichtbehälter	Der Kehricht ist in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Trägerig zu 17 ¹ , 35, 60 oder 110 Liter Inhalt bereitzustellen. Das Gewicht pro Sack darf maximal 25 kg betragen.
	Art. 13
Containerpflicht Mehrfamilienhäuser	Bei Mehrfamilienhäuser ab 6 Wohnungen müssen die Abfälle in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 6 Wohnungen erhöhen oder reduzieren. Die Abfälle sind in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken abzufüllen und in den Container zu deponieren.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 21.08.2017

Art. 14

Containerpflicht Industrie und Gewerbe

Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit vermehrten Abfällen sind verpflichtet, Normcontainer mit einem maximal beschränkten Inhalt von 200 kg bereitzustellen.

Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgenommenen Arten von Abfall wird auf Art. 4 verwiesen.

Art. 15

Sperrgut Einzelstücke

Brennbare Sperrgüter bis max. 25 kg mit einem Höchstmass von 100 x 50 x 50 cm können der Kehrichtabfuhr (Art. 6, Abs. 1) mitgegeben werden, wobei entsprechende Einzelteile je nach Material abzutrennen und soweit möglich bei der Abfallsammelstelle zu entsorgen sind.

Jedes Einzelstück ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Für die Entsorgung grösserer Mengen von Sperrgut hat jeder Verursacher selbst besorgt zu sein.

Art. 16

Presswürfel

Presswürfel sind nicht zugelassen.

Art. 17

Feuerungsrückstände, Putzfäden

Feuerungsrückstände in erkaltetem Zustand, Putzfäden und ähnliches dürfen erst kurz vor der Abfuhr in die Kehrichtsäcke abgefüllt werden (Selbstentzündungsgefahr). Solche Abfälle sind bis zu diesem Zeitpunkt in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf feuersicherer Unterlage aufzubewahren.

Kompostierbare Abfälle

Art. 18 (Beschluss EG-Versammlung vom 18.06.2004)

Kompostierbare Abfälle

Zur Kompostierung geeignete Haus- und Gartenabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.

Spezialabfahren

Art. 19

Spezialabfahren

Die Anordnung von Spezialabfahren oder Sammelaktionen erfolgen durch den Gemeinderat und können privaten Organisationen oder Vereinen übertragen werden.

Art. 20 (Beschluss EG-Versammlung vom 18.06.2004)

Grüngutabfuhr

Die Grünabfuhr erfolgt im März - November wöchentlich; zu Jahresbeginn findet eine zusätzliche Abfuhr für Grüngut und Weihnachtsbäume statt.

Die kompostierbaren Abfälle sind in geeigneten Behälter bereitzustellen. Behälter über 50 Liter Inhalt müssen für eine mechanische Entleerung geeignet sein. Das Schnittgut von Sträuchern kann gebündelt mitgegeben werden. Die Bündel dürfen die Länge von 1.50 m und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

Art. 21

Altpapier, Karton

Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und unmittelbar vor der Sammlung bereitzustellen.

Sammelstellen

Art. 22

Sammelstelle Öffnungszeiten

Für die wiederverwertbaren Abfallarten gemäss Art. 3 b) besteht eine zentrale Sammelstelle, welche nur zu den vorgeschriebenen Öffnungszeiten benutzt werden darf.

Art. 23

Glassammelstelle

Beim aufgestellten Glas-Sammelbehälter ist das Altglas getrennt nach den Farben grün, weiss und braun abzuliefern.

Es werden alle reinen Glaswaren wie Flaschen, Einmach- und Haushaltgläser entgegengenommen. Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile, etc. sind vorgängig zu entfernen.

Art. 24

Altmetall

Grössere Mengen Metall aus Gewerbebetrieben müssen auf eigene Kosten entsorgt werden.

Art. 25

Altöl

Kleinere Mengen Altöl (Motorenöl, Speiseöl) können mit Ausnahme der Gewerbebetrieben bis max. 10 Liter bei der Sammelstelle entsorgt werden.

Art. 26

Batterien

Sämtliche Verkaufsstellen von Batterien sind auf Grund der am 1.09.1986 in Kraft getretenen Stoffverordnung Anhang 4.10 verpflichtet, alle Arten von gebrauchten Batterien unentgeltlich zurückzunehmen. Der Gemeinderat kann in Abänderung von Art. 3 b) die kommunale Sammelstelle aufheben.

Sonderabfälle

Art. 27

Industrielle und gewerbliche Abfälle

Grössere Mengen von Fett, Ölemulsionen, leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdüner, etc. werden nicht angenommen.

Autoreifen, Autobatterien

Autoreifen und Autobatterien dürfen nicht deponiert werden.

Art. 28

Gifte und chemische Abfälle

Sonderabfälle in kleineren Mengen wie Farbreste, Medikamente, Lösungsmittel, Pflanzen- und Putzmittel sowie Gifte aller Art können gemäss Vereinbarung dem Bauamt Baden abgegeben werden.

Für Industrieabfälle gelten die Bestimmungen des Giftgesetzes.

Art. 29

Tierkadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle

Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind in der entsprechenden Sammelstelle im Schlachthof Baden abzugeben.

Herrenlose Tierkadaver sind durch die Gemeinde zu entsorgen.

Rechtsschutz und Vollzug

Art. 30

Vollzug, Aufsicht

Mit der Anwendung dieses Reglements werden die Gemeindeverwaltung und das Gemeindebauamt beauftragt.

Aufsicht und Kontrolle obliegen dem Gemeinderat.

Art. 31

Haftung

Für Schäden an den Kehrlichfahrzeugen oder der Kehrlichverbrennungsanlage mit allfälligen Unfallfolgen durch unsachgemässe Ablieferung von gefährlichen Abfällen haftet der Verursacher. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 32

Busse

Wiederhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss Art. 38 in Verbindung mit Art. 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinde vom 19.12.1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- bestraft.

Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Art. 33

Beschwerdemöglichkeit

Gegen Verfügungen des Gemeinderates in Anwendung dieses Reglements bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzrechtes kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Schlussbestimmungen

Art. 34

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 1990.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegemeinderatsschreiber:

R. Erni

R. Meier

Anhang

zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Tägerig

Gebührentarif

1. Gebührenerhebungen

Die Kehrrichtgebühren gemäss Art. 11 werden erhoben durch

- die obligatorischen Kehrriechtsäcke
- Gebührenmarken für Sperrgut
- Containergebühren der Handels-, Industrie- und Gewerbebetriebe

2. Kostendeckung

Die durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten werden durch Gebühren gedeckt. Die Rechnung muss mittelfristig ausgeglichen sein.

Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand.

Kosten, welche der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, werden dem Verursacher belastet.

3. Gebührentarif (Beschluss EG-Versammlung vom 18.06.2004)

Für die Benützung der Grüngutabfuhr wird eine jährliche pauschale Grundgebühr pro Liegenschaft in Rechnung gestellt. Diese Grundgebühr schuldet der am 31. März des Jahres massgebende Grundstückseigentümer.

4. Kehrriechtsäcke

Es werden folgende Kehrriechtsäcke verkauft:

	Gebührenanteil pro Sack
17 Liter	Fr. 1.55 ¹
35 Liter	Fr. 2.70 ²
60 Liter	Fr. 4.50 ²
110 Liter	Fr. 8.20 ²

5. Sperrgüter

Die Gebührenmarken für sperrige Einzelstücke kosten Fr. 12.-- * und können auf der Finanzverwaltung bezogen werden.

Auf jedem Einzelstück muss gut sichtbar eine Gebührenmarke aufgeklebt werden.

6. Gebühren für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (inkl. Restaurants) werden für Container Fr. 53.-- * pro Leerung verrechnet. Container für Haushaltungen dürfen nur offizielle Kehrriechtsäcke enthalten.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 21.08.2017, exklusiv Mehrwertsteuer

² Beschluss des Gemeinderates vom 21.02.1994, exklusiv Mehrwertsteuer

7. Gebührenanpassung

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat zur Kostendeckung der Abfallentsorgung periodisch angepasst.

8. Verkaufsstellen

Die Verkaufsstellen der offiziellen Kehrichtsäcke werden in den Zeitungen veröffentlicht.

9. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 1. April 1991 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 1990.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

R. Erni

R. Meier